



I.

An den
Bezirksausschuss des Stadtbezirks 05 -
Au-Haidhausen
Vorsitzender Herr Jörg Spengler
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom
26.07.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
14.09.2023

Blühfläche am Friedensengel schützen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05712 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen vom 26.07.2023

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen beantragt, die Blühfläche am Friedensengel jederzeit von Plakatständern, Plakatwänden und anderen Aufbauten freizuhalten, da diese die Blühfläche nachhaltig beschädigen würden.

Die Plakatierungserlaubnisse im Rahmen des Wahlkampfs werden nach der städtischen Plakatierungsverordnung erteilt. Sie gestatten der erlaubnisnehmenden Partei die Aufstellung je einer bestimmten Anzahl von Plakaten in je einem bestimmten Stadtbezirk. Da die Standorte der Plakate im Bescheid nicht näher festgelegt sind, enthält dieser allgemeine Auflagen zu Umständen, unter denen die Aufstellung innerhalb der Erlaubnis nicht gestattet ist. Die dort aufgeführten Punkte beruhen im Wesentlichen auf Erwägungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs.

Namentlich benannte Flächen, an denen eine Plakatierung nicht stattfinden darf, sieht die Plakatierungsverordnung hingegen grundsätzlich nicht vor. Einzige Ausnahme bildet hier nach § 3 Plakatierungsverordnung der Platz der Opfer des Nationalsozialismus mit seiner unmittelbaren Umgebung.

Diese Ausnahme wurde festgelegt, um das dortige Kulturdenkmal zu schützen. Die Fläche ist auch von Ihrer politischen Symbolik einzigartig.

An die Untersagung von Wahlkampfplakatierungen auf konkret benannten Flächen müssen unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Wahlkampfes für eine funktionierende Demokratie hohe Anforderungen gestellt werden.

Die hier fragliche Blühfläche ist nicht in gleicher Weise schützbedürftig wie es der Platz der Opfer des Nationalsozialismus ist. Vielmehr wird durch den Antrag das allgemeine Bedürfnis des Schutzes ökologisch aufgewerteter Flächen aufgeworfen, welches sich nicht auf die benannte Fläche reduziert.

Ein Plakatieren in öffentlichen Grünanlagen wird durch die städtischen Plakatierungserlaubnisse nicht gestattet, hierauf wird in den Bescheiden unter 6.1 auch explizit hingewiesen. Zum einen liegen öffentliche Grünanlagen nicht im Anwendungsbereich der bescheidlichen Rechtsgrundlage aus StVO bzw. BayStrWG, zum anderen stünde einer entsprechenden Genehmigung § 2 Abs. 1 Grünanlagensatzung entgegen.

Die streitgegenständliche Fläche ist allerdings nicht Teil einer öffentlichen Grünanlage, sondern aufgewertetes Verkehrsbegleitgrün, welchem der Schutz der Grünanlagensatzung nicht zuteil wird.

Art. 28 LStVG als Grundlage der Plakatierungsverordnung berücksichtigt mit den Schutzgütern Orts- und Landschaftsbild und Naturdenkmälern Belange des Naturschutzes und erlaubt in Absatz 3 Beseitigungsaufforderungen bei Beeinträchtigung dieser Schutzgüter. Um in diesen Fällen aber nicht erst tätig zu werden, wenn bereits ein Schaden entstanden ist, schlagen wir zum allgemeinen Schutz von Grünflächen außerhalb der Grünanlagensatzung vor, den Plakatierungsbescheid anzupassen. Dazu soll zwischen 2.8 und 2.9 eine weitere Auflage aufgenommen werden, die wie folgt lautet: „Grünflächen des Verkehrsbegleitgrüns sind unter größtmöglicher Schonung zu nutzen, insbesondere ist auf die bestehenden Pflanzungen größtmögliche Rücksicht zu nehmen und Beschädigungen sind zu vermeiden.“

Dem Antrag des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 26.07.2023 wird daher insoweit entsprochen, als dass die Auflagen der Plakatierungserlaubnisse ex nunc zum größeren Schutz von Bepflanzungen angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Zentrale Angelegenheiten
Sondernutzungsrecht

II. Abdruck von I.
an bag-ost.dir@muenchen.de